

§ 104 SeeSchFVO Heizungsanlagen

SeeSchFVO - Seeschiffahrts-Verordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Sicherheitsventile dürfen nicht verstellt werden und müssen ebenso wie die Manometer in einwandfreiem Betriebszustand sein.

In Kraft seit 15.04.1981 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at